



# **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach Maßgabe von § 221 Abs. 4 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vor, der Inhaberschuldverschreibung 2022, hierbei insbesondere dem in Ziffer 6 der Anleihebedingungen vorgesehenen Wandlungsrecht der Inhaber der Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2022, zuzustimmen. Durch eine Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft wandelt sich die Inhaberschuldverschreibung 2022 in eine Wandelanleihe im Sinne von § 221 Aktiengesetz.

Im Falle der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Inhaberschuldverschreibung 2022 und der damit verbundenen Wandlung in eine Wandelanleihe im Sinne von § 221 Aktiengesetz steht sämtlichen Aktionären der Gesellschaft gemäß § 221 Abs. 4 Aktiengesetz i.V.m. § 186 Aktiengesetz ein Bezugsrecht auf die Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2022 zu. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vor, auf die Einräumung des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 Aktiengesetz i.V.m. § 186 Aktiengesetz zu verzichten.

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist ein Bezugsrechtsausschluss notwendig und geboten, da der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt, er zur Erreichung des im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks geeignet und erforderlich ist, insbesondere kein milderer und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht sowie die aus dem Bezugsrechtsausschluss resultierenden Nachteile im angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen der Aktionäre stehen.

## **1. Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses**

### **a) Interesse der Gesellschaft**

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Gesellschaft, da der Gesellschaft die durch die Inhaberschuldverschreibung 2022 zugeführte Liquidität für den Fortbestand der Gesellschaft zwingend erforderlich ist.

Sollte eine Hauptversammlung der Gesellschaft der Inhaberschuldverschreibung 2022 und dem Bezugsrechtsausschluss nicht bis zum 31. Juli 2022 zugestimmt haben, so können die Inhaber der



Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2022 gemäß Ziffer 14.1 der Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibung 2022 ein Sonderkündigungsrecht ausüben. Folge der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts ist der Anspruch auf Rückzahlung des für die Inhaberschuldverschreibung 2022 entrichteten Gesamtausgabepreises von EUR 1.575.000,00.

Der Zeichner der Inhaberschuldverschreibung 2022 hat während der Verhandlungen der Anleihebedingungen auf ein derartiges Sonderkündigungsrecht bestanden und wäre andernfalls nicht zur Zeichnung der Inhaberschuldverschreibung 2022 bereit gewesen. Daher gehen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft von einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch den Zeichner der Inhaberschuldverschreibung 2022 aus, sollte die Hauptversammlung der Gesellschaft der Inhaberschuldverschreibung 2022 und dem notwendigen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht zustimmen.

Eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt EUR 1.575.000,00 könnte den Bestand der Gesellschaft gefährden, da hierdurch voraussichtlich nicht mehr ausreichend Geschäftskapital zur Verfügung stehen würde, um ihren Zahlungsverpflichtungen in den nächsten zwölf Monaten nachzukommen. Diese Zahlungsunfähigkeit könnte zur Insolvenz der Gesellschaft führen.

b) Geeignetheit

Der Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, wenn der angestrebte Zweck mit ihm erreicht werden kann. Durch die Zustimmung der Hauptversammlung zum Bezugsrechtsausschluss kann die Entstehung des Sonderkündigungsrechts der Inhaber der Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2022 verhindert werden und folglich eine unmittelbare Pflicht zur Rückzahlung des erzielten Emissionserlöses von insgesamt EUR 1.575.000,00 vermieden werden, wodurch eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft abgewendet werden kann.

c) Erforderlichkeit zur Erreichung des Gesellschaftsinteresses

Die Begebung der Inhaberschuldverschreibung 2022 und der damit verbundene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre waren zum Zeitpunkt der Emission der Inhaberschuldverschreibung 2022 das einzige zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft bereitstehende Finanzierungsinstrument. Auch derzeit stehen der Gesellschaft keine Alternativen zur Verfügung, die eine Rückzahlung des Emissionserlöses ermöglichen würden.

Der Liquiditätsengpass der Gesellschaft dauert aufgrund der Nachwirkungen der COVID-19 Pandemie auf die SPORTTOTAL-Gruppe weiter an. Derzeit können Veranstaltungen im Segment



LIVE und DIGITAL zwar wieder stattfinden, allerdings ist noch nicht klar, wie sich diese Situation in Herbst und Winter 2022 darstellen wird, es ist nicht auszuschließen, dass erneute Einschränkungen zum Ausbleiben entsprechender Umsätze führen können.

Im Juli des Jahres 2020 versuchte die Gesellschaft zunächst durch Durchführung einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht, das Eigenkapital der Gesellschaft zu stärken und der Gesellschaft Liquidität zuzuführen. Jedoch wurden von den zum Bezug angebotenen 6.324.439 neuen Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,10 je Aktie, lediglich 2.198.349 Aktien gezeichnet. Aus dieser Barkapitalerhöhung flossen der Gesellschaft somit nur EUR 2.418.183,90, abzüglich Emissionskosten der Gesellschaft, anstelle der veranschlagten EUR 6.956.882,90, abzüglich Emissionskosten der Gesellschaft, zu. Basierend auf dem derzeitigen Aktienkurs von deutlich unter einem Euro, rechnet die Verwaltung der Gesellschaft nicht mit einer ausreichenden Anzahl von Zeichnern einer etwaigen Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht, da je Aktie ein Ausgabepreis von mindestens EUR 1,00 zu zahlen wäre. Der potentielle Zeichner hat mitgeteilt an einer Zeichnung von Aktien derzeit nicht interessiert zu sein.

Die Möglichkeiten einer Fremdfinanzierung durch Banken und mögliche Fremdkapitalgeber ist aus der Sicht der Verwaltung der Gesellschaft derzeit ebenfalls nicht erfolgsversprechend, da Kapitalgeber aufgrund der der Nachwirkungen der COVID-19 Pandemie derzeit zurückhaltend mit der Ausgabe von Krediten sind.

Schließlich wäre das öffentliche Anbieten von Wertpapieren, somit ein Anbieten mit Bezugsrecht aller Aktionäre, im Umfang von rund EUR 1.500.000 nur durch Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts möglich. Aufgrund der Dauer einer Prospekterstellung von mehreren Monaten und insbesondere der damit verbundenen hohen Kosten, scheidet diese Möglichkeit zur kurzfristigen Finanzierung für die Gesellschaft gegenwärtig aus.

Da der Gesellschaft derzeit weder eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht noch die Zuführung liquider Mittel durch Banken und Dritte erfolgsversprechend erscheinen und die Liquidität der Gesellschaft auch in Zukunft gestärkt, zumindest erhalten werden soll, sehen Vorstand und Aufsichtsrat derzeit keine Alternativen zu der Inhaberschuldverschreibung 2022, um dadurch bereits zugeflossene Liquidität zu erhalten.

d) Verhältnismäßigkeit

Ein Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, wenn das angestrebte Gesellschaftsinteresse höher zu bewerten ist, als das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Rechtsposition.



Den Aktionären steht bei der Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu (§ 221 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz i.V.m. § 186 Aktiengesetz), um ihre relative Eigentümerstellung an der Gesellschaft zu sichern. Dieses Interesse wird im hier vorliegenden Fall jedoch durch das Interesse der Gesellschaft überlagert, da ohne den Ausschluss des Bezugsrechts die Möglichkeit erschwert wird, das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen und die Gefahr besteht, dass der Zeichner der Inhaberschuldverschreibung 2022 von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht und so zugeflossene Liquidität zurückgezahlt werden muss. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Falle der Rückzahlung der durch die Inhaberschuldverschreibung 2022 zugeflossenen liquiden Mittel die Gesellschaft nicht über ausreichende Liquidität verfügen wird und die Gesellschaft folglich in ihrem Bestand bedroht wäre. Eine Insolvenz der Gesellschaft würde wahrscheinlich zu einem nahezu vollständigen Verlust der Rechtsposition und wirtschaftlichen Wert der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft führen.

## **2. Begründung des Ausgabepreises (Wandlungspreis)**

Der Ausgabepreis (Wandlungspreis) je Teilschuldverschreibung aus der Inhaberschuldverschreibung 2022 beträgt EUR 1,05. Er liegt somit sehr erheblich über dem mittleren Börsenpreis der letzten Monate und dem aktuellen Börsenpreis (ca. EUR 0,74) bei Einberufung der Hauptversammlung. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrates ist der Ausgabepreis deutlich über Börsenpreisniveau angemessen.